Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 69 (1996)

Artikel: Juden in Dornach: zur Geschichte einer Landjudengemeinde im 17.

und frühen 18. Jahrhundert

Autor: Fridrich, Anna C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juden in Dornach

Zur Geschichte einer Landjudengemeinde im 17. und frühen 18. Jahrhundert*

Von Anna C. Fridrich



Im Mittelalter waren die Juden eine städtische Bevölkerungsgruppe. Die Verfolgungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts leiteten das Ende des urbanen Judentums ein. Zwar kam es in vielen Städten bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Wiederansiedlung von Juden, die alte Blüte konnte jedoch nie mehr wiederhergestellt werden.¹ Durch die Vertreibungen am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die jüdischen Gemeinden in den Städten des Reichs und der Schweiz endgültig zerstört. Es waren vornehmlich ökonomische Gründe, die die Städte zur Vertreibung der Juden veranlasst hatten. Mit zunehmender Prosperität war das Gefühl aufgekommen, dass man die Juden als Kapitalgeber im Grunde entbehren konnte. Auch als die wirtschaftliche Situation der Städte gegen Mitte des 15. Jahrhunderts wieder umzuschlagen drohte, blieb die Überzeugung bestehen, der Probleme allein Herr werden zu können.² Anders als in England, Frankreich, Spanien und Portugal führten die Vertreibungsaktionen im Heiligen Römischen Reich nicht dazu, dass die Juden das Reichsgebiet ganz verliessen. Sie siedelten sich an der Peripherie der Städte wieder an, um nach Möglichkeit einen gewissen Zugang zum städtischen Markt zu behalten. Oder sie fanden in den Territorien kleinerer Herrscher, etwa von Reichsrittern, und im Einflussbereich aufstrebender Kleinstädte Aufnahme, die die Chance erkannten, an der Kapitalkraft der Juden partizipieren zu können. Die Vertreibung aus den Städten hatte zwar keine Vernichtung des Judentums zur Folge, sie führte jedoch zu einer Atomisierung jüdischen Lebens – oft lebte nur eine kleine Zahl von jüdischen Familien an einem Ort, so dass zur Bildung einer Synagogengemeinde grössere Einzugsgebiete gebildet werden mussten.³ Das Landjudentum war im Ancien Régime die vorherrschende Lebensform.

In der schweizerischen Historiographie wurde bisher die Auffassung vertreten, dass Juden in der Eidgenossenschaft, nachdem die Orte sie im Spätmittelalter aus ihrem Hoheitsgebiet vertrieben hatten, nur noch in den Gemeinen Herrschaften gelebt hätten. Die im Thurgau sesshaften Familien wurden immer wieder geduldet, weil sich die Tagsatzung über die praktische Durchführung ihrer Ausweisung nie endgültig einigen konnte. Mitte des 17. Jahrhunderts verwies die Tag-

¹ Friedrich Battenberg, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Darmstadt 1990, Bd. 1, S. 120ff.

² Ebd., S. 162ff. Zu den Ursachen der Vertreibungen und zur Tatsache, dass die Städte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur treibenden Kraft antijüdischer Massnahmen wurden, vgl. František Graus, Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987, bes. S. 341ff.

³ Battenberg (wie Anm. 1), S. 165 und S. 236.

satzung die Juden in die Gemeine Herrschaft Baden, wo sie sich in Lengnau und Endingen niederliessen. Anderswo seien sie nicht mehr geduldet worden.⁴

Wie im folgenden zu zeigen sein wird, entstand etwa zur selben Zeit wie in Lengnau und Endingen⁵ auch auf dem Territorium des souveränen eidgenössischen Ortes Solothurn, in Dornach, eine jüdische Landgemeinde. In der solothurnischen Historiographie ist ihre Existenz zwar bekannt, bisherige Untersuchungen basierten jedoch hauptsächlich auf der Durchsicht der durch Register erschlossenen Ratsmanuale, weitere Quellen wurden nicht systematisch herangezogen.⁶

In diesem Aufsatz möchte ich versuchen, den Beginn der Landjudengemeinde in Dornach genauer zu datieren, den Nachweis für ihre kontinuierliche Existenz während rund achtzig Jahren zu erbringen und einen Einblick in das Leben jüdischer Familien auf dem Land zu geben. Meine Ausführungen stützen sich vor allem auf die Untersuchung der Schreiben des Vogts von Dorneck an die Obrigkeit in Solothurn⁷ sowie auf Literatur über das Landjudentum insbesondere aus Deutschland.

Die hier benützten Quellen sind durchwegs obrigkeitlicher Provenienz; die Schreibenden stammten aus einer durch städtische und katholische Normen geprägten Umwelt.⁸ Jüdische Quellen, die über das jüdische Leben aus einer Binnenperspektive Auskunft geben könnten, existieren nicht (mehr). Obwohl Quellen nichtjüdischer

⁴ Martin Körner, Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648); in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Studienausgabe, Basel 1986, S. 409. Vgl. auch François de Capitani, Beharren und Umsturz (1648–1815); in: ebd., S. 467f. Kaum rezipiert wurde das zwischen ca. 1919 und 1932 entstandene Werk von Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg, Goldach 1966. Weldler wies die Anwesenheit von Juden in verschiedenen Dornecker Gemeinden in der Frühen Neuzeit nach (Bd. 1, S. 76–79).

⁵ Die jüdische Gemeinde von Lengnau wird 1633, jene von Endingen 1678 erstmals erwähnt. Thomas Armbruster, Die jüdischen Dörfer von Endingen und Lengnau, in: Landjudentum im Süddeutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv, Dornbirn 1992, S. 38–86, hier S. 38.

⁶ Zuletzt: Charles Studer, Juden in Solothurn; in: JsolG 64, 1991, S. 53–76.

⁷ DoS, Bd. 2–43, 1562–1737. Die Quellen finden sich, wenn nichts anderes gesagt wird, im Staatsarchiv Solothurn.

⁸ Zu den Problemen, die sich aus der Auswertung obrigkeitlicher Quellen für Untersuchungen über die Landbevölkerung ergeben, vgl. Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis von Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel 1981, bes. S. 225.

Provenienz ausgewertet werden, möchte ich versuchen, die Jüdinnen und Juden als Subjekte ihrer eigenen Geschichte zu begreifen. Die Einstellung der nichtjüdischen Bevölkerung zu den Juden rückt zwar, etwa wenn nach dem Zusammenleben von Juden und Nichtjuden gefragt wird, immer wieder ins Blickfeld, sie soll jedoch nicht im Zentrum des Interesses stehen. Im Vordergrund steht vielmehr die Frage nach den Interaktionen zwischen Juden und Nichtjuden - Interaktionen, die sich nicht nur zwischen den Juden und der solothurnischen Herrschaft abspielten: Die Gemeinde⁹ Dornach nahm in diesen Beziehungen eine eigenständige Position ein, die in bisherigen Arbeiten vernachlässigt worden ist. 10 Die Untersuchung wird zeigen, dass die Juden, trotz ihres unsicheren Rechtsstatus', immer wieder darum bemüht waren, ihre Interessen gegenüber der Obrigkeit und der Gemeinde einzubringen und durchzusetzen. Die Dornacher Juden nahmen die Geschichte nicht passiv, als Objekte, hin, sondern griffen selbst gestaltend ein.¹¹

In den letzten Jahren lässt sich ein wachsendes Interesse an den Landjuden feststellen, die Forschung steckt jedoch, besonders was das 16. und 17. Jahrhundert anbetrifft, noch in den Anfängen. ¹² In welch starkem Mass diese Aussage für die Schweiz gilt, zeigt die Frage von Uri Kaufmann in einem Literaturbericht, ob sich «auch in anderen Quellen als in den teilweise publizierten Mandaten und Ratsprotokollen neue und frühere Belege für die Anwesenheit von Juden» ermitteln liessen. ¹³ Für Dornach lässt sich diese Frage positiv beantworten: Die Durchsicht der Vogteiakten brachte eine erstaunliche Vielfalt von Belegen zum Vorschein. Vielleicht kann diese Arbeit eine Anregung sein, die Suche nach Spuren von Landjudengemeinden auch in anderen Regionen der Schweiz aufzunehmen.

⁹ Zum Begriff Gemeinde, vgl. Hans Berner, Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994, S. 20ff.

¹⁰ Vgl. Studer (wie Anm. 6) und Weldler (wie Anm. 4).

¹¹ Vgl. Battenberg (wie Anm. 1), S. 1–5.

¹² Zum Forschungsstand: Monika Richarz, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung am Beispiel Südwestdeutschlands; in: Landjudentum (wie Anm. 5), S. 11–21.

¹³ Uri Kaufmann, Geschichte der Juden im Bereich der heutigen Schweiz in Mittelalter und früher Neuzeit. Ein Bericht über die 1945 bis 1990 erschienene Literatur; in: Aschkenas 1, 1991, S. 195–202, hier S. 202.

Bereits im späten 16. Jahrhundert lassen sich vereinzelt Juden in der Vogtei Dorneck fassen, die jedoch nur vorübergehend hier blieben. ¹⁴ In Dornach selbst sind sie in der Zeit des Dreissigjährigen Kriegs erstmals fassbar. Bei den Juden, die sich zwischen 1633 und 1639 in der Vogtei Dorneck aufhielten, handelte es sich um Kriegsflüchtlinge. ¹⁵

Lewel, ein Jude aus Häsingen, war «durch den erschröckhlichen Kriegs Schwarmb von dannen veriagt» worden und fand mit seiner Frau und seinem Kind in Metzerlen Unterschlupf. Von dort habe er sich nach drei Jahren Aufenthalt im letzten Frühling wegbegeben und sei mit seiner Familie nach Dornach Dorf gegangen, wo sie sich bei einem Verwandten «in einem Armuetseligen, offenen windtdurchstreichenden gebew, under dem tach [...] auffenthalten. Welches zwahr bey weherender wärmer und Sommers Zeitten, wol zue erdulden gewest». Jetzt aber bei heranrückendem Winter sei es nicht mehr möglich, dort zu wohnen. In Dornach könnten sie jedoch keine Unterkunft finden, da alles bereits durch «vertriebene[s] Volckh» belegt sei. Lewel bat deshalb beim Fürstbischof von Basel um eine Aufenthaltsbewilligung in Aesch. 16

Die Landvogtei Dorneck umfasste (in der Reihenfolge des Erwerbs durch Solothurn) die Dörfer Dornach (in den Quellen gelegentlich auch Dorneck genannt), Gempen, Seewen, Büren, Hochwald, Rodersdorf, Hofstetten, Flüh, Mariastein (heute Gemeinde Metzerlen), Witterswil, Nuglar-St. Pantaleon und Bättwil.

Der Rat gelangte an den Vogt, weil sich Juden ohne Erlaubnis im solothurnischen Gebiet aufhielten. Die Juden erklärten dem Vogt, sie hätten hier Schulden einzuziehen und baten darum, in Hofstetten bleiben zu dürfen, bis sie diese eingetrieben und anderswo einen Aufenthaltsort gefunden hätten. Der Vogt erklärte sich, unter dem Vorbehalt der obrigkeitlichen Bewilligung, damit einverstanden. (DoS 2, 25. 5. 1575, S. 41.) Zwei Juden, Fridlin und Ahathis, wurden aufgefordert, das solothurnische Territorium bis Ostern zu verlassen. Sie baten jedoch darum, noch länger geduldet zu werden, damit sie ihre Schulden eintreiben könnten. (DoS 2, 17. 2. 1580, S. 101.) Ahathis, Jude, wohnhaft in Metzerlen, ist auch in einem Aktenprotokoll von Dorneck fassbar. (APDo Nr. 2, 1578–1580, S. 46.) Diesen Hinweis verdanke ich Jiri Osecky, Staatsarchiv Solothurn. Vgl. auch Studer (wie Anm. 6), S. 61f. und Weldler (wie Anm. 4), S. 76f.

Süddeutschland, das Elsass und das Fürstbistum Basel waren nach dem Heranrücken der Schweden 1632 unmittelbar vom Krieg betroffen. Das Bistum war danach bis zum Kriegsende praktisch permanent mit Einquartierungen fremder Armeen belegt. Von den Übergriffen plündernder Soldaten waren auch die solothurnischen Grenzregionen betroffen. Die Birsvogteien nahmen in dieser Zeit immer wieder Flüchtlinge auf, im April 1636 waren es allein in der Vogtei Dorneck 1550 Menschen. Vgl. Hans Roth, Die solothurnische Politik während des Dreissigjährigen Krieges, Diss. Bern, Affoltern a. A. 1946.

¹⁶ AAEB, B 216, Nr. 134f., 29. 10. 1636.

Lewel und seine Familie waren nicht die einzigen, die in Metzerlen Zuflucht suchten. 1633 wurden einige Juden, auch sie stammten aus Häsingen, mit der bedeutenden Summe von 100 lb. Basler Währung gebüsst, weil sie während der Fastenzeit ein Lamm geschlachtet hatten.¹⁷ Sie entschuldigten sich für ihre Tat, die nicht aus bösem Willen geschehen sei, sondern weil sie angenommen hätten, dass ihnen das Schlachten hier, wie in ihrem Herkunftsgebiet, erlaubt sei. Die Busse wurde ihnen erlassen, sie wurden jedoch des Landes verwiesen.¹⁸

In den folgenden Jahren erliess der Rat immer wieder den Befehl, die Juden aus Dorneck auszuweisen.¹⁹ Auch wenn die Wiederholung des Befehls zeigt, dass die Vertreibungen wohl nicht durchgeführt wurden oder dass die Vertriebenen wieder zurückkehrten, zwang die unsichere Situation zur Suche neuer Aufenthaltsorte. Meister Isaak und zwei weitere Juden, die sich vorher in Dornach aufgehalten hatten, sprachen 1637 beim Vogt von Pfeffingen vor, um eine Aufenthaltsbewilligung für Duggingen zu erhalten, ohne Erfolg.²⁰ Vielleicht blieben sie in den folgenden Jahren in Dornach, 1639 bat nämlich wiederum ein Meister Isaak darum, weiterhin in der Vogtei wohnen zu dürfen, was ihm jedoch verweigert wurde.²¹

In den folgenden sieben Jahren lassen sich in den Quellen keine Belege mehr finden. Erst 1646 ist wieder von Juden im Dorf Dornach die Rede, die wegen eines Frevels zur Osterzeit mit der Obrigkeit in Konflikt geraten waren.²² Sie wurden mit 50 lb. gebüsst, gleichzeitig erhielt Isaak der Schwabe die Bewilligung, weiterhin mit seinem Gesinde in der Herrschaft Dorneck zu bleiben. Die Aufenthaltsbewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, dass er keine weiteren Dienstboten aufnehme. Ausserdem wurde ihm untersagt, «jüdische Exercity»²³ abzuhalten. Gemeint war damit wohl weniger das Beten oder die häusliche Ausübung der Religion als die öffentliche Abhaltung eines jüdischen Gottesdienstes.

1652 ordnete der Rat die Vertreibung der Juden an, worauf Jäggel – einen Familiennamen nennt die Quelle nicht – und ein weiterer Abgeordneter im Namen aller Juden in der Vogtei Dorneck bei der Obrigkeit um Aufschub der Ausweisung bis zum nächsten Frühling baten, da in ihrem Herkunftsland noch kein Frieden herrsche. Der Rat er-

¹⁷ DoS 8, 13. 3. 1633, S. 27. RM, 17. 3. 1633, S. 159.

¹⁸ DoS 8, 20. 5. 1633, S. 130. RM, 3. 6. 1633, S. 294.

¹⁹ RM, 27. 5. 1637, S. 199. RM, 5. 6. 1637, S. 210. RM, 8. 6. 1637, S. 217. RM, 9. 11. 1639, S. 667f. RM, 5. 12. 1639, S. 732.

²⁰ AAEB, B 216, Nr. 136, 15. 6. 1637.

²¹ DoS, 14. 11. 1639, S. 46. RM, 5. 12. 1639, S. 732.

²² DoS 13, 4. 4. 1646, S. 18. DoS 13, 7. 4. 1646, S. 20f.

²³ Concepten, Bd. 74, 10. 4. 1646, S. 23a.

streckte die Ausweisung bis zur nächsten Fasnacht und drohte für den Fall der Nichtbefolgung mit der Konfiskation ihrer Güter.²⁴ Mindestens ein Jude, Elias, lebte zu dieser Zeit in Dornach.²⁵

Rund drei Jahre nach dieser Vertreibung, im März 1657, nahm der Rat Jäggel Schwob, dessen Sohn und Vater formell als solothurnische Schutzuntergebene in Dornach auf. Die Familie hatte vorher in Rheinfelden gewohnt. Die Aufnahme wurde zeitlich zwar nicht befristet, der Rat konnte jedoch jederzeit die Wegweisung verfügen.²⁶

Das Jahr 1657 bezeichnet meines Erachtens den Beginn der Landjudengemeinde in Dornach. Unter der Annahme, dass die Vertreibung 1653 nicht vollzogen worden ist, wäre eine frühere Entstehung (um 1646 bzw. um 1652) denkbar. Zwei des Frevels von 1646 beschuldigte Personen waren «Isaag und Hirtz die Schwaben»²⁷. Ob es sich hier um einen Familiennamen oder um eine Herkunftsbezeichnung handelt, ist unklar. Gehen wir von ersterem aus, könnte es sich um Verwandte von Jäggel Schwob handeln. Der Wortführer der Delegation von 1652 hiess Jäggel. Da Jäggel Schwob vor 1657 zumindest vorübergehend in Rheinfelden gelebt hatte, liesse sich mit der Annahme, dass dieser Jäggel mit Jäggel Schwob identisch sei, nicht mehr belegen, als dass Schwob Dornach schon gekannt hat, bevor er sich in solothurnischen Schutz aufnehmen liess. Davon dürfen wir auch deshalb ausgehen, weil im Beschluss des Rates vom 9. März 1657 davon die Rede ist, dass sich Schwob «widerumb zue Dornach under unserm schutz und schirm uffhalten möge». 28 Die These, dass die kontinuierliche Ansiedlung von Juden in Dornach mit aller Wahrscheinlichkeit um 1657 eingesetzt hat, lässt sich auch durch eine Aussage aus dem Jahr 1736 stützen. Die Dornacher Juden versuchten die vom Rat ausgesprochene Vertreibung mit der Bitte abzuwenden, der Rat möge sie weiter dort wohnen lassen, wo sie seit über achtzig Jahren «ruhwig gesessen» seien.²⁹

Meine These einer kontinuierlichen Existenz der Landjudengemeinde in Dornach stützt sich für die Zeit zwischen 1657 und 1665 auf die regelmässige Erwähnung von Jäggel Schwob³⁰ in den Quellen sowie auf

²⁴ RM, 20. 11. 1652, S. 813f. RM, 7. 2. 1653, S. 61: Erinnerung an den Vogt von Dorneck, die Vertreibung der Juden zu vollziehen.

²⁵ DoS 15, 7. 11. 1652, S. 91. RM, 8. 11. 1652, S. 785f.

²⁶ RM, 9. 3. 1657, S. 106f.

²⁷ DoS 13, 7. 4. 1646, S. 20f.

²⁸ RM, 9. 3. 1657, S. 106f.

²⁹ RM, 10. 2. 1736, S. 178.

JoS 17, 24. 1. 1660, S. 69. DoS 17, 4. 3. 1661, S. 95. DoS 17, 25. 5. 1661, S. 225. DoS 18, 4. 7. 1665, S. 129. APDo, Nr. 24, 7. 12. 1664, S. 31. StABL, AA, L. 114 A, Bd. 630, Nr. 228, 17. 11. 1664.

den Einzug des Schirmgeldes³¹, der für die Jahre 1665 bis 1736 in den Dornecker Vogteirechnungen³² lückenlos verzeichnet ist.

Zu präzisieren ist nun auch der Ort, an dem sich die Landjudengemeinde befand: Jäggel Schwob erhielt 1657 die Bewilligung, sich in Dornach als Schutzuntergebener aufzuhalten, ab 1660 wird er in den Quellen jedoch durchwegs als «Jud zu Dorneck Bruckh» bezeichnet.³³ Nach 1676 sind Juden sowohl in Dornach Dorf, als auch in Dornachbrugg³⁴, ab 1680 nur noch in Dornach Dorf³⁵ fassbar.

Dass sich in Dornach Juden niederliessen, hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Die Gemeinde verfügte als Vogteisitz über zentralörtliche Bedeutung, die durch die seit dem frühen 16. Jahrhundert bestehende Gedächtniskapelle für die Schlacht bei Dornach, das 1621 eingerichtete Kaufhaus und die Niederlassung der Kapuziner (1672) noch erhöht wurde. Diese Zentrumsfunktion, aber auch die verkehrstechnisch günstige Lage dürfte den Juden als Kaufleuten Handlungsspielräume eröffnet haben. Dass sich Menschen, die wie die Juden in einer rechtlich prekären Situation lebten, in einer Grenzgemeinde niederliessen, ist sicher kein Zufall. Die Grenzlage bot die Möglichkeit zu fliehen oder Zuflucht zu suchen, ohne die Kontakte zum Herkunftsgebiet völlig abbrechen zu müssen.

Die Obrigkeit erhoffte sich durch die Anwesenheit von Juden wohl vor allem eine Belebung des Handels in Dornachbrugg.³⁸ Als Händler

³¹ Zur rechtlichen Stellung der Juden, vgl. unten, S. 19f.

³² DoR, Bd. 98–101, 1665–1735. Die Rechnungsperiode beginnt jeweils am St. Michaelstag, dem 29. 9., des genannten Jahres.

³³ Vgl. Anm. 30. Auch Jäggel Schwobs Sohn Lehmann wohnte zunächst in Dornachbrugg. DoS 23, 20. 1. 1678, S. 57.

³⁴ DoR, 1676–1679.

³⁵ DoR, 1680–1736. In der Literatur wurde meist Dornachbrugg als Siedlungsort bezeichnet.

³⁶ Die Kapelle, das Kaufhaus und das Kloster wie auch die Landschreiberei befanden sich in Dornachbrugg. Ob Dornachbrugg, das heute ein Ortsteil der politischen Gemeinde Dornach ist, im Ancien Régime als eigene Gemeinde galt, ist nicht ganz klar.

³⁷ Dornach grenzte ans Fürstbistum Basel, das seit 1579/80 zugewandter Ort war, aber zum Reich gehörte.

³⁸ Zu den Bemühungen der Obrigkeit, Dornachbrugg zu einem Handelszentrum zu machen, vgl. Bruno Amiet/Hans Sigrist, Solothurnische Geschichte, Bd. 2, Solothurn 1976, S. 297f.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts strebte die Obrigkeit die Aufrichtung eines Wochenmarktes in Dornachbrugg an, der ab 1692 donnerstags stattfand. Seit wann er bestand und ob er über die Teuerungsjahre am Ende des 17. Jahrhunderts hinaus bestehen konnte, ist unklar. RM, 1668, S. 315 und S. 668. RM, 1692, S. 806 und S. 905. RM, 1693, S. 223. StABL, AA, L. 114 A, Bd. 610, Nr. 41, 1679–1692.

waren die Juden auch anderswo auf solothurnischem Territorium will-kommen, was sich etwa daran zeigt, dass sich der Rat 1657 einer Aufforderung Berns, den Juden den Zugang zu den Jahrmärkten zu verweigern, nicht anschloss.³⁹ Hinter der Zulassung jüdischer Händler steckte auch ein handfestes finanzielles Interesse: Sie mussten doppelt so viel Pfundzoll bezahlen wie die anderen fremden Händler.⁴⁰

II.

Die Grösse der jüdischen Gemeinde wird in den Quellen nur einmal genau beziffert. Anlässlich einer 1692 durchgeführten Erhebung über die im Land vorhandenen Nahrungsvorräte wurde die solothurnische Bevölkerung erstmals gezählt.⁴¹ Aufgezeichnet wurde dabei auch die Grösse der jüdischen Bevölkerung: In Dornach lebten 41 «alte» und acht «junge» Juden.⁴²

Anhand der Schirmgelder⁴³ soll nun versucht werden, der Entwicklung der Gemeinschaft zahlenmässig auf die Spur zu kommen. Bis 1724 verzeichnete der Vogt die von den Juden eingenommenen Schirmgelder nur pauschal, ohne die Zahl der Schirmuntergebenen zu nennen. Da die Höhe des Schirmgelds variierte⁴⁴, lässt sich die Anzahl der Schirmgeldzahlenden für die Zeit vor 1703 nur sehr grob schätzen. Ab 1724 hielt der Vogt fest, dass eine ganze Ehe 13 lb. 10 ß, eine halbe⁴⁵ 6 lb. 15 ß zu bezahlen hatte. Ich gehe davon aus, dass dieser Satz bereits früher, sicher seit 1703 Gültigkeit hatte. Für die Jahre nach 1724

³⁹ RM, 8.3. 1657, S. 105. In der Ratssitzung des folgenden Tages wurde Jäggel Schwob als Domiziliant aufgenommen.

⁴⁰ RM, 9. 3. 1657, S. 107.

⁴¹ Vgl. André Schluchter, Das Gösgeramt im Ancien Régime. Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft einer solothurnischen Landvogtei im 17. und 18. Jahrhundert, Basel 1990, S. 11f.

⁴² Curiosa 48, 2. 10. 1692, S. 576. Diesen Hinweis verdanke ich André Schluchter, Olten. Aus der Zählanweisung geht hervor, dass unter den «Jungen» Kinder unter sechs Jahren zu verstehen sind. Schluchter (wie Anm. 41), S. 11f.

⁴³ DoR, 1665-1735.

⁴⁴ Jäggel Schwob zahlte 1665–1679 15 lb. Schirmgeld pro Jahr, 1680–1683 5 lb.; Salomon jährlich 22 lb. 10 ß (1677–1679). 1688 bezahlten drei Juden zusammen 27 lb. (DoR, 1665–1688.) 1675 wurde das Schirmgeld für Juden auf einen halben Taler monatlich festgesetzt. (RM, 11. 10. 1675, S. 720.) Die Belege legen jedoch den Schluss nahe, dass das Schirmgeld zumindest teilweise weiterhin individuell festgelegt wurde.

Das von den Juden geforderte Schirmgeld lag um einiges höher als das von anderen Domizilianten; letztere bezahlten zwischen 11 ß 6 d. und 2 lb. 10 ß (vgl. DoR).

⁴⁵ Haushalt, dem eine Witwe oder ein Witwer vorstand.

wissen wir aus den Aufzeichnungen in den Vogteirechnungen, wieviele ganze und wieviele halbe Ehen in Dornach bestanden.

Von 1657 bis 1674 lebte wahrscheinlich nur eine jüdische Familie in Dornach, jene von Jäggel Schwob, die zumindest anfänglich aus drei Generationen bestand. Zwischen 1675 und 1702 waren es – grob geschätzt – nie mehr als drei bis fünf schirmgeldzahlende Personen bzw. Haushaltsvorstände⁴⁶. Für die Jahre 1703 bis 1723 kann man aufgrund der Schirmgelder von zwischen drei vollständigen Ehen sowie einer Witwe bzw. einem Witwer und sechs Haushalten⁴⁷ ausgehen. Von 1724 bis 1736 bestanden nach Angaben des Vogtes zwischen sechs und neun jüdische Ehen in Dornach.

Die Grösse der jüdischen Gemeinde in Dornach ist in etwa vergleichbar mit den Siedlungen in der elsässischen Nachbarschaft: In Sierentz und Oberhagental lebten 1689 je drei, in Buschwiller zwei, in Blotzheim vier jüdische Familien. In Durmenach wohnte sogar nur eine Familie. Einzig Hegenheim war mit 14 Familien etwas grösser. Die Kleinheit der jüdischen Landgemeinden ist Ausdruck der bereits erwähnten Atomisierung nach der Vertreibung aus den Städten. Im 18. Jahrhundert erlebten die elsässischen Gemeinden vor allem durch Zuwanderung ein starkes Bevölkerungswachstum⁴⁸ – diese Entwicklung fand in Dornach nicht statt.

Aufgrund der Angaben über die Anzahl Haushalte in Dornach Rückschlüsse auf die Grösse der jüdischen Bevölkerung ziehen zu wollen, ist schwierig, da wir nicht wissen, wieviele Personen in einem Haushalt gelebt haben. Battenberg geht davon aus, dass ein jüdischer Haushalt um 1600 mindestens fünf Personen umfasst hat, zu Beginn des 18. Jahrhunderts dürfte diese Zahl übertroffen worden sein.⁴⁹

⁴⁶ Das Schirmgeld wurde bei Alleinstehenden bei diesen selbst oder beim Familienoberhaupt für alle in seinem bzw. ihrem (bei Witwen) Haushalt lebenden Personen bezogen.

⁴⁷ Die Berechnung für die Jahre 1703 bis 1723 kam durch die Division der vom Vogt eingenommenen Schirmgeldsumme durch den Schirmgeldsatz von 13 lb. 10 ß resp. 6 lb. 15 ß zustande. Wieviele ganze und halbe Ehen in der Realität bestanden, bleibt unsicher; rein mathematisch gibt es zahlreiche Möglichkeiten.

⁴⁸ Georges Weill, L'Alsace; in: Histoire des Juifs en France, publiée sous la direction de Bernhard Blumenkranz, Toulouse 1972, S. 137–192, hier S. 164–167. 1716 gab es in Durmenach bereits 9, in Oberhagental 12, in Blotzheim 21, in Sierentz 10, in Buschwiller 16 und in Hegenheim 29 jüdische Familien.

⁴⁹ Battenberg (wie Anm. 1), S. 235. Markus Mattmüller (Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I: Die frühe Neuzeit 1500–1700, Basel 1987, S. 86) rechnet für die Schweiz im 16. und 17. Jahrhundert mit einem Reduktionsfaktor von 5. Zuverlässige Angaben über die Haushaltsgrösse liegen erst aus dem späten 18. Jahrhundert vor: In der Vogtei Gösgen wohnten 1791/95 5,5 Personen, in der Vogtei Falkenstein 5,6 Personen in einem Haushalt. Vgl. Schluchter (wie Anm. 41), S. 5.

Die anhand der Schirmgelder aufgezeigte Entwicklung, die auf den ersten Blick wie ein leichtes, aber kontinuierliches Ansteigen der jüdischen Bevölkerung aussieht, war relativ grossen Schwankungen unterworfen. Nach 1692, als die jüdische Gemeinde 49 Personen umfasste, scheint die Bevölkerungszahl wieder zurückgegangen zu sein. Die neun Familien, die 1736 vertrieben wurden, bestanden vielleicht aus fünfundfünfzig bis sechzig Personen. Ihr Anteil an der Dornacher Bevölkerung machte zu diesem Zeitpunkt etwa zehn Prozent aus.⁵⁰

Erklären lassen sich die Schwankungen der jüdischen Bevölkerung einerseits durch natürliche Bevölkerungsbewegungen, gelegentlich zeichnete der Vogt den Tod eines Schirmgeldpflichtigen⁵¹ auf, andererseits – und dies in recht starkem Mass – durch die Zu- bzw. Abwanderung. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestand die jüdische Bevölkerung in Dornach aus einem Kern von vielleicht zwei bis drei ansässigen Familien und einer fluktuierenden Gruppe von Personen und Familien, die nur kürzere Zeit hier wohnten und dann weiterzogen. Salomon zum Beispiel lebte nur rund zwei Jahre in Dornachbrugg: 1677 bezahlte er für fünf Monate, 1678 für ein Jahr und 1679 für sechs Monate Schirmgeld, danach verliess er das solothurnische Territorium. Zur selben Zeit hielt der Vogt auch für die in Dornach Dorf lebenden Juden fest, dass «der mehere teill hinweg gezogen» sei. 52 Wie bereits während des Dreissigjährigen Krieges fanden auch in den folgenden Jahren Flüchtlinge in Dornach Aufnahme: 1702, während des Spanischen Erbfolgekrieges, baten drei Juden aus Breisach, Isaak, Marx und Costell, um eine Aufenthaltsbewilligung in Dornach.⁵³ Wie lange sie hier blieben, wissen wir nicht.

Als Herkunfts- bzw. letzte Aufenthaltsorte der Dornacher Juden belegt sind Häsingen, Niederhagental⁵⁴, Rheinfelden und Breisach, ausserdem das Fürstbistum Basel⁵⁵, namentlich Angenstein⁵⁶.

⁵⁰ Die Berechnung basiert auf den Angaben der Volkszählung von 1739: Bevölkerungszahl von Dornach 311, von Dornachbrugg 156, sowie den von mir geschätzten 55 Jüdinnen und Juden. Ambros Kocher, Eine Volkszählung vom Jahre 1739; in: Oltner Geschichtsblätter – Heimatbeilage des «Morgen», Nr. 1, 8. Jahrgang, 30. 1. 1954.

⁵¹ DoR, 1709, S. 395. DoR, 1728, S. 378: «Salomon Bloch der alte Jud ist gestorben.»

⁵² DoR, 1677–1679. Vgl. auch DoR, 1675, S. 294: «[...] von übrigen Juden, deren der Eine bald kombt, und der ander hinwegzieht [...]».

⁵³ DoS 29, 28. 12. 1702, S. 162. RM, 3. 1. 1703, S. 2.

⁵⁴ AAEB, B 216, 26. 3. o. J. (18. Jh.), Nr. 165.

⁵⁵ RM, 17. 11. 1639, S. 682. Zu den Landjudengemeinden im Fürstbistum Basel, vgl. Weldler (wie Anm. 4), S. 65–70.

⁵⁶ DoS 13, 7. 4. 1646, S. 20f.

Die ländliche Gesellschaft des Ancien Régime war von grossen sozialen Unterschieden geprägt. Neben der ungleichen Verteilung von Besitz, Ansehen und Macht gab es auch rechtliche Ungleichheiten. Sie beruhten im wesentlichen auf dem Bürgerrecht. In den Gemeinden der solothurnischen Landschaft lassen sich drei Gruppen unterscheiden: die vollberechtigten Gemeindebürger, die niedergelassenen Hintersassen und die nur auf Zusehen hin geduldeten Domizilianten.⁵⁷

Domiziliant oder Domiziliantin zu sein, bedeutete sozial und meist auch ökonomisch am Rande der dörflichen Gesellschaft⁵⁸ zu stehen – das galt für Jüdinnen und Juden, die ausserhalb der ständischen Gesellschaft standen, in besonderem Masse.⁵⁹ Die im letzten Abschnitt erwähnte hohe Mobilität der jüdischen Bevölkerung war nicht unwesentlich durch ihren unsicheren Rechtsstatus verursacht. Durch die Aufnahme in den Schutz der solothurnischen Obrigkeit, für den die Domizilianten das bereits erwähnte Schirmgeld zu entrichten hatten, verfügten sie jedoch, verglichen mit nicht-sesshaften Menschen, zumindest über einen geminderten befristeten Rechtsschutz.⁶⁰

Der Rechtsstatus des Domizilianten war nicht auf eine dauerhafte Integration in die dörfliche Gesellschaft angelegt. Zum einen wurde er nur für eine begrenzte Zeit und auf Wohlverhalten hin gewährt, zum anderen war es für Domizilianten durch eine Reihe von Einschränkungen praktisch unmöglich, Landwirtschaft zu betreiben. Seit 1699 war es ihnen verboten, Häuser und Güter zu kaufen, und 1720 ordnete ein Mandat an, dass Domizilianten nichts als das Domizilium geniessen dürften.⁶¹ Dieser Ausschluss aus dem landwirtschaftlichen Gefüge

⁵⁷ Vgl. Anna C. Fridrich, Büren. Einblicke in die historische Entwicklung eines Dorfes, Büren 1994, S. 96–103 sowie Schluchter (wie Anm. 41), S. 256–262.

⁵⁸ Vgl. André Schluchter, Die ländliche Gesellschaft und die Randgruppen. Überlegungen zur Ehrbarkeit und zum Fremdsein, JsolG 61, 1988, S. 169–188.

⁵⁹ Das Anderssein der Juden «geht primär schon von ihrer Herkunft aus – sie wollen aber auch in den verschiedensten Bereichen bewusst anders sein, als die Gesellschaft, in der sie leben [...]». Sie schufen eine echte «Gegenkultur» zu der sie umgebenden Gesellschaft. František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter; in: Zeitschrift für historische Forschung, 1981, S. 385–437, hier S. 397f.

⁶⁰ Im Heiligen Römischen Reich werden von einem Schutzherrn aufgenommene Juden als «Schutzjuden» bezeichnet. Die Rechtsverhältnisse der Schutzjuden wurden im Mittelalter in individuellen Schutzbriefen, in der Frühen Neuzeit in Judenordnungen geregelt. (Artikel «Schutzjuden» von Friedrich Battenberg, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1535–1541.) In Solothurn gab es m. W. keine solche Ordnung.

⁶¹ Mandate und Verordnungen, 1699, S. 742. Mandate und Verordnungen, 1720, S. 63.

der Gemeinde bedeutete auch, dass Domizilianten über keine Nutzungsrechte an Wald und Weide verfügten. Während nicht-jüdische Domizilianten als Dienstbotinnen und Dienstboten oder auf Einzelhöfen und obrigkeitlichen Lehen ein Auskommen finden konnten, waren die Juden praktisch ausschliesslich im Handel tätig.

Da jüdische Familien keinen Getreidebau betreiben durften, waren sie auf den Zukauf von Lebensmitteln angewiesen – allerdings nicht ausschliesslich: Die Frau von Baruch Bloch betrieb, wie wir gleich sehen werden, Kleintierhaltung zur Selbstversorgung, vielleicht auch zur Vermarktung der Eier. Ob wir daraus schliessen dürfen, dass jüdische Frauen auch Gärten bewirtschaften konnten, muss leider offen bleiben.

Domiziliantinnen und Domizilianten waren besonders abstiegsgefährdet. Bereits ein einziges Vergehen konnte die völlige Ausgrenzung, die Wegweisung, zur Folge haben.⁶² Hans Stöckli von Dornach berichtete dem Vogt, er habe am Sonntag Nachmittag jemanden in seinem Haus auf der «Büni» gehört. Als er hinübergegangen sei, um nachzusehen, habe er im Stall die Frau des Juden Baruch Bloch angetroffen, die sich hinter einem Fass versteckt hatte. Bei der Einvernahme durch den Vogt sagte Frau Bloch, deren Namen nicht genannt wird, aus, sie sei ihrem Huhn nachgelaufen, das die Eier verlegt habe. Bei der Hausdurchsuchung kam jedoch ein Leintuch zum Vorschein, das, obwohl das Wäschezeichen herausgetrennt worden war, genauso von Stöckli als sein Eigentum erkannte wurde, wie die bei Bloch gefundenen Hemdsärmel.⁶³ Der Rat verlangte die Rückerstattung der entwendeten Güter und verwies Bloch und dessen Frau des Landes.64 Ob sie nach der Wegweisung anderswo Aufnahme fanden oder durch den Verlust der Sesshaftigkeit ins Betteljudentum⁶⁵ absanken, wissen wir nicht.

IV.

Die bereits erwähnten ökonomischen Einschränkungen, aber auch der Ausschluss der Juden aus allen zünftigen Handwerkszweigen führte dazu, dass ihre Berufstätigkeit hauptsächlich auf den Handel

⁶² Zu den unterschiedlichen Folgen, die ein Vergehen für Reiche und Arme, für Sesshafte und Fremde haben konnte, vgl. Schluchter (wie Anm. 58).

⁶³ DoS 34, 28. 1. 1715, S. 74.

⁶⁴ RM, 1. 2. 1715, S. 162.

⁶⁵ Vgl. Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1780–1871. Herausgegeben und eingeleitet von Monika Richarz, New York 1976, S. 21 sowie Battenberg (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 260 und Bd. 2, S. 7.

beschränkt blieb. Bereits im 16. Jahrhundert, also noch vor der kontinuierlichen Ansiedlung, traten die in der Vogtei Dorneck fassbaren Juden als Kreditgeber auf.⁶⁶ In den Quellen weitaus am häufigsten belegt ist ihre Tätigkeit als Viehhändler; sie handelten mit Kühen, Stieren und Pferden. Letztere wurden auch als militärische Reitpferde verkauft. Ausserdem traten sie als Händler anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Wein und Getreide auf, belegt ist auch der Handel mit Häuten⁶⁷. In den Quellen nicht fassbar sind andere Handelsgüter wie Gebrauchsgegenstände, Tuch oder Rohstoffe sowie der in der Literatur erwähnte Hausierer- und Trödelhandel⁶⁸.

Als Ort des Handels kam dem Markt zentrale Bedeutung zu. Belegt ist auch, dass Dornacher Juden Aufträge zur Beschaffung von Gütern entgegennahmen: Lehmann Schwob, Sohn des Jäggel von Dornachbrugg, traf 1678 die Abmachung, Dragonerpferde nach Breisach zu liefern. Fassbar wird dieses Geschäft, weil der Vogt den Pfundzoll, eine Abgabe von fremden Händlern, einforderte, obwohl das Geschäft ausserhalb der solothurnischen Botmässigkeit zustande gekommen war.⁶⁹ Leubel Bloch hatte Rittmeister Planta 1732 sechs schöne Reitpferde versprochen. Den Juden war zu diesem Zeitpunkt, offenbar aufgrund einer grassierenden Viehseuche, verboten worden, den bevorstehenden solothurnischen Jahrmarkt zu besuchen. Da Bloch nicht genügend Zeit hatte, die Pferde anderswo zu kaufen, habe er, wie sich der Vogt in seinem Schreiben ausdrückte, die «Küenheit», die Obrigkeit um Dispensation für sich und seine Söhne anzufragen.⁷⁰

Die Geschäftstätigkeit der Dornacher Händler lässt sich in zwei sehr unterschiedlichen Quellen fassen: In den Dornecker Aktenprotokollen, die für die Jahre 1701 bis 1736 leider nicht mehr erhalten sind, wurden Vertragsabschlüsse protokolliert. In den Schreiben des Vogts von Dorneck stösst man vor allem dann auf Handelsgeschäfte, wenn sie zu Konflikten führten: Stellte sich innerhalb einer bestimmten Frist heraus, dass das gehandelte Tier schadhaft oder krank war, konnte der Handel rückgängig gemacht werden. Hans Zeugin von Duggingen hatte mit Elias, dem Juden von Dornach, ein Pferd gegen eine Kuh eingetauscht. Zu einem Rechtsstreit kam es, weil die Kuh kurz darauf starb. Elias konnte jedoch nachweisen, dass Zeugin die Kuh länger als dreissig Tage besessen hatte, bevor sie starb und dass er sie bereits an einen Müller weiterverkauft hatte. Aus beiden Gründen,

⁶⁶ Vgl. Anm. 14.

⁶⁷ DoS 39, 2. 10. 1724, S. 28.

⁶⁸ Richarz (wie Anm. 65), S. 21.

⁶⁹ DoS 23, 20. 1. 1678, S. 57. RM, 24. 1. 1678, S. 34.

⁷⁰ DoS 42, 23. 3. 1732, S. 60. RM, 24. 3. 1732, S. 302.

wegen Überschreitung der Frist und weil sie bereits in die dritte Hand gefallen war, wurde Elias freigesprochen.⁷¹

Warenhandel und Kreditvergabe waren oft eng miteinander verknüpft. David Levi, Jude in Arlesheim, und sein Kunde, Clemens Erzer aus Dornach, etwa, verabredeten die Bezahlung eines Pferdes in zwei Raten. Die erste war auf Anfang September fällig, die zweite auf Martini.⁷² Die enge Verbindung zwischen Kredit- und Handelsgeschäften wird auch dann sichtbar, wenn ein Schuldner nicht die ganze geliehene Summe in Geld, sondern teilweise in Getreide⁷³ oder Wein⁷⁴ zurückzahlte. Den jüdischen Händlern dürfte es ähnlich gegangen sein wie den dörflichen Handwerkern, die bei bäuerlichen Kunden mit der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen oft bis nach der Ernte warten mussten.

Neben dem Tausch und Verkauf von Vieh lässt sich auch die Viehleihe fassen: Urs Zurmatten in Gempen erhielt von Lazarus, dem Juden in Arlesheim, für ein Jahr eine Kuh, deren Wert mit 18 lb. angegeben wurde. Nach Ablauf eines Jahres holte Lazarus die Kuh sowie 4 lb. Gebühr wieder ab. Sollte der Kuh etwas zustossen, musste Zurmatten 18 lb. sowie die Leihgebühr bezahlen. Die Viehleihe ermöglichte es einem Bauern, Vieh, sei es als Zugvieh und Produzent von Dünger, eventuell auch von Milch, zu nutzen, ohne es kaufen zu müssen. Der Verleiher erhielt nicht nur einen Geldbetrag, sondern er profitierte auch davon, dass der Bauer das Vieh fütterte und beherbergte. Das dürfte für jüdische Viehhändler, die ja über keine Weidemöglichkeiten verfügten, von besonderer Bedeutung gewesen sein.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Viehleihe habe es nicht zuletzt den ärmeren Dorfbewohnern ermöglicht, Vieh zu halten. Inwiefern diese These für Dornach und die umliegenden Dörfer zutrifft, ist schwer zu beurteilen, da über die Kunden jüdischer Viehhändler und -verleiher kaum etwas bekannt ist. Zweifel an dieser Annahme ist für das Ancien Régime jedoch deshalb angebracht, weil Viehhaltung während eines ganzen Jahres Mattland zur Produktion von Winterfutter bzw. Geld zum Zukauf von Rauhfutter voraussetzte.

⁷¹ DoS 15, 7. 11. 1652, S. 91f. RM, 8. 11. 1652, S. 785f.

⁷² APDo, 30. 8. 1678, S. 189.

⁷³ APDo, 29. 5. 1682, S. 434.

⁷⁴ DoS 35, 3. 9. 1718, S. 241.

⁷⁵ APDo, März 1664, S. 27. Vgl. auch APDo, 1. 2. 1665; S. 93 und APDo, 30. 1. 1684, S. 616 (in beiden Fällen wurde ein Stier verliehen).

Monika Richarz, Viehhandel und Landjuden im 19. Jahrhundert. Eine symbiotische Wirtschaftsbeziehung in Südwestdeutschland; in: Menora 1, 1990, S. 66–88, hier S. 81.

In einem Kornlandgebiet waren Wiesen ein knappes Gut und entsprechend wertvoll.

Die jüdischen Händler konnten sich nicht auf einen Handelszweig beschränken: Um ihren Lebensunterhalt sichern zu können, betätigten sie sich neben dem Viehhandel auch als Geldverleiher. In den Quellen fassbar werden vor allem Geschäfte mit Bewohnern der umliegenden Dörfer.⁷⁷ Geldgeschäfte in grösserem Rahmen scheint einzig Lehmann Schwob getätigt zu haben, Geschäfte allerdings, die ihn, wie weiter unten gezeigt wird, in ziemliche Schwierigkeiten gebracht haben. Die Juden hatten als Kreditoren der Landbevölkerung keinesfalls eine Monopolstellung inne. In den Dörfern der Vogtei Dorneck spielten neben den reichen Dorfbewohnern und dem Pfarrer bzw. kirchlichen Institutionen auch Bürger aus Liestal und der Stadt Basel eine wichtige Rolle als Geldgeber.

Die Landjuden im Reich scheinen vor allem den unterbäuerlichen Schichten Darlehen gegeben zu haben, Menschen also, die sonst nirgends mehr Kredit erhielten. Die jüdischen Geldgeber hatten dadurch ein sehr hohes Risiko zu tragen. De für die Dornacher Juden ähnliches gilt, lässt sich beim jetzigen Kenntnisstand schlecht abschätzen. Die Suche nach Inventaren oder Teilungen von Kunden jüdischer Händler verlief nur in zwei Fällen erfolgreich. Bei der lebzeitigen Teilung des Clemens Erzer von Dornach mit seinen Kindern waren auch rund 600 lb. Schulden zu verteilen. Lehmann Schwob hatte 15 lb. davon zugut. Derselbe Betrag sowie ein Viernzel Hafer standen beim Tod des Hans Conrad Belzer aus Nuglar bei einem jüdischen Gläubiger noch aus. Belzers Schulden bei der Solothurner Weberzunft und beim Basler Spital waren mit je 125 lb. weit grösser als beim Sohn des Lazarus von Dornach, seinem jüdischen Kreditor. Erzer und Belzer waren beide nicht wohlhabend, als mittellos kann man sie jedoch auch

⁷⁷ Obligation um 131 lb. von Hans Conrad Belzer von Nuglar gegen Jäggel Schwob (APDo 7. 12. 1664, S. 31). Altlandschreiber Martin Bürgin schuldete Jäggel Schwob 36 fl. 2 β 6 d. (DoS 19, 22. 2. 1667, S. 67). Obligation um 51 lb. 1 β von Hans Countz von Hochwald gegen Lazarus Bloch (APDo, 29. 5. 1682, S. 434). Obligation um 200 lb. von Joggi Meyer von Bärschwil gegen Leubel Bloch (APDo, 25. 12. 1700, S. 862). Vgl. auch das Inventar über Lehmann Schwob (DoS 35, 7. 7. 1718, S. 230f.).

Michael Schmidt, Schacher und Wucher. Ein antisemitisches Stereotyp im Spiegel christlicher und jüdischer Autobiographien der Goethezeit; in: Menora 1, 1990, S. 235–277, hier S. 255. Vgl. auch Monika Richarz, Die soziale Stellung der jüdischen Händler auf dem Lande am Beispiel Südwestdeutschlands; in: Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Werner E. Mosse und Hans Pohl. Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 64, Stuttgart 1992, S. 271–283, hier S. 274.

⁷⁹ Inventare und Teilungen Dorneck, Bd. 5, Nr. 8, 2. 10. 1687.

⁸⁰ Inventare und Teilungen Dorneck, Bd. 5, Nr. 20, 11. 4. 1689.

nicht bezeichnen. Belzers zwei Töchter wurden mit immerhin je 300 lb. aus der Erbschaft ausgekauft.

Eine systematische Durchsicht des Archivbestands der Inventare und Teilungen könnte vielleicht genaueren Aufschluss über die Kunden jüdischer Gläubiger geben; fassbar wären allerdings nur jene Schulden, die beim Tod bzw. zum Zeitpunkt der Teilung noch ausstehend waren.

Der Aktionsradius der jüdischen Händler aus Dornach, der anhand der solothurnischen Quellen wohl nur unvollständig fassbar ist, reichte von den Dörfern der Vogteien Dorneck⁸¹ und Thierstein⁸² in die fürstbischöflichen Ämter Birseck⁸³ und Pfeffingen⁸⁴ sowie in die Stadt Laufen⁸⁵, ins Elsass⁸⁶, nach Basel⁸⁷ und weiter nördlich nach Breisach⁸⁸, südlich des Juras nach Solothurn⁸⁹ und ins bernische Bipp⁹⁰.

Wie der Alltag der Händler aussah, ist aus den Quellen nur schwer abzulesen. Ihr Leben dürfte ausserordentlich beschwerlich gewesen sein: Sie waren tagelang zu Fuss oder zu Pferd unterwegs, das Vieh oder andere Handelswaren führten sie mit sich. Meist hatten sie keine andere Möglichkeit, als ihre Handelsgüter selbst zu tragen. Oft kehrten sie wohl nur für den Sabbat nach Hause zurück; Leubel Bloch befand sich 1714 zur Regelung einer Angelegenheit sogar während mehr als sechs Wochen in Blotzheim. Um die rituellen Speisegesetze auch unterwegs beachten zu können, ernährten sie sich wohl vor allem von mitgebrachtem Proviant. 20

Die starke Vertretung der Juden im Viehhandel lässt sich mit dem religiösen Gebot des Schächtens erklären. Das Gebot des rituellen Schlachtens brachte es mit sich, dass Juden überall dort, wo sie lebten,

⁸¹ Nuglar (APDo, 7. 12, 1664, S. 31), Hochwald (APDo, 29. 5. 1682, S. 616), Seewen (APDo, 7. 6. 1687, S. 719), Büren (DoS, 3. 9. 1677, S. 268).

⁸² Bärschwil (APDo, 25. 12. 1700, S. 862).

⁸³ DoS 35, 9. 4. 1717, S. 101.

⁸⁴ DoS 15, 7. 11. 1652, S. 91.

⁸⁵ APDo, 4. 12. 1670, S. 68a.

⁸⁶ DoS 37, 28. 3. 1720, S. 42. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Übersetzung aus dem Hebräischen; es ist das einzige innerhalb der jüdischen Gemeinschaft entstandene Dokument, das ich in den solothurnischen Akten gefunden habe.

⁸⁷ DoS 21, 4. 11. 1675, S. 279.

⁸⁸ DoS 23, 20. 1. 1678, S. 57.

⁸⁹ DoS 34, 14. 2. 1716, S. 259.

⁹⁰ DoS 17, 24. 1. 1660, S. 69.

⁹¹ DoS 33, 27. 8. 1714, S. 260.

⁹² Vgl. die Selbstzeugnisse von Händlern bei Richarz (wie Anm. 65) sowie Utz Jeggle, Judendörfer in Württemberg, Tübingen 1969, S. 43ff.

selbst Vieh kaufen und schlachten mussten. Wo ihnen dieses Recht nicht zugestanden wurde, konnten sie sich nicht ansiedeln. Da sie zudem gewisse Teile jedes geschlachteten Tieres nicht verzehren durften, erwarben sie mit dem Schlachtrecht immer gleichzeitig das Privileg, dieses Fleisch zu verkaufen. ⁹³ Das Schlachten von Vieh war im Ancien Régime das einzige Handwerk, in dem Juden vertreten waren.

Das Recht der Juden, Vieh zu schlachten und die hinteren Viertel zu verkaufen, war nicht unbestritten: Der Lehenwirt in Dornachbrugg, Peter Vogelsang, beklagte sich 1711 über die ihm entstehende Ertragseinbusse und versuchte, ein Verbot zu erwirken. Lehmann Schwob berief sich als Repräsentant der Dornacher Juden darauf, dass sie nichts anderes getan hätten, als was ihnen seit alters her erlaubt gewesen sei. Die Obrigkeit bestätigte den Juden ihre Rechte, wies sie jedoch darauf hin, dass sie danach trachten sollten, das für sie ungeniessbare Fleisch ausserhalb der solothurnischen Botmässigkeit abzusetzen. Fänden sie keine Kunden, dürften sie es auch an Untertanen verkaufen, allerdings pro Stück und nicht nach Gewicht. Ausserdem sei dem Vogt die Zunge jedes geschlachteten Tieres abzuliefern. 94 Knapp zwanzig Jahre später beschwerte sich auch Theobald Bürki als Inhaber des Metzgbankrechtes und des Wirtshauses an der Brugg über das Schlachtrecht der Juden. Die Obrigkeit wiederholte darauf den Spruch von 1711, wonach die Juden nur für den Hausgebrauch schlachten dürften. Sollten sie gegen diese Vorschrift verstossen, wurden sie für das erste Mal mit Konfiskation des Fleisches bedroht, im Wiederholungsfall mit Landesverweisung und Verlust des «vatterliche[n] Domicilium».95

V.

Aussagen über die soziale Lage der jüdischen Familien in Dornach lassen sich nur schwer machen, weil es keine Quelle gibt, die das Vermögen der ganzen Gemeinschaft erfasst. Einblicke in die sozioökonomischen Verhältnisse von einzelnen Mitgliedern der Dornacher Landjudengemeinde erlauben uns jedoch ein Ehevertrag und ein im Zusammenhang mit einem missglückten Geschäft⁹⁶ aufgenommenes Inventar. Leubel Bloch in Dornach und Alexander, Jude in Niederhagental, schlossen um 1717 für ihre Kinder Salomon und Sara einen

⁹³ Richarz (wie Anm. 76), S. 73.

⁹⁴ DoS 32, 17. 8. 1711, S. 68. DoS 32, 13. 12. 1711, S. 125. RM, 16. 12. 1711, S. 1298–1300.

⁹⁵ DoS 41, 22. 4. 1730, S. 108. RM, 24. 4. 1730, S. 416.

⁹⁶ Vgl. dazu unten, S. 34.

Ehevertrag⁹⁷ ab. Leubel gab seinem Sohn neben einem Kleid, einem goldenen Ring, einem Gürtel und einem Becher, beide aus Silber, eine Ehesteuer von 900 lb. Basler Währung. Sara sollte von ihrem Vater neben Kleidern ebenfalls einen silbernen Gürtel und Becher erhalten sowie eine Ehesteuer von 1505 lb. Basler Währung. Ausserdem versprach Leubel Bloch, das Paar während zwei Jahren an seinem Tisch zu speisen und ihm auf seine Kosten in Dornach eine Wohnung zu beschaffen. Die Höhe der beiden Ehesteuern ist zwar beträchtlich, als sehr wohlhabend kann das Paar trotzdem nicht bezeichnet werden. Die Verpflegung im Haus des Vaters deutet darauf hin, dass die Ressourcen des jungen Paares für die Gründung eines eigenen Hausstandes noch nicht ausreichten, vielleicht weil sich der Bräutigam noch in Ausbildung befand. ⁹⁹

1718 wurde über Lehmann Schwob ein Inventar aufgenommen. Es steht in Zusammenhang mit Schulden in unbekannter Höhe, deren Bezahlung der solothurnische Rat durch seine Arretierung zu erreichen versuchte. Rund die Hälfte seines Vermögens von 2562 lb. bestand in Gülten (Schuldbriefen) von Dornacher Bürgern. Der Rest setzte sich zusammen aus Wein im Wert von 310 lb. sowie Hausrat und Kultgegenständen, darunter «105 verschiedene hebreische Büecher» 100, die der «hebreische schuolMeister» auf zusammen 425 lb. schätzte. Auch Schwobs Vermögen ist nicht unbedeutend, es dürfte in Dornach jedoch Menschen mit weit grösserem Vermögen gegeben haben. Die Auswertung von Inventaren und Teilungen könnte auch hier genaueren Aufschluss geben.

⁹⁷ Dieser Ehevertrag ist wohl nur deshalb zu den Akten gelangt, weil er 1725 zum Beleg für Besitzverhältnisse herangezogen wurde. Salomon Bloch begab sich im Februar 1725 unter dem Vorwand, zum katholischen Glauben übertreten zu wollen, nach Arlesheim. Dabei nahm er «seiner Frauen zugebrachtes gueth mit betrug auch wider ihren willen» mit. Als er getauft werden sollte, floh er zu Juden ins Elsass. Von dort kehrte er nach Dornach zurück, wurde jedoch von der Obrigkeit des Landes verwiesen. Sara kehrte vermutlich zu ihrem Vater, dem ihre Güter ausgehändigt worden waren, nach Niederhagental zurück. DoS 39, 24. 6. 1725, S. 178. RM, 27. 6. 1725, S. 689, AAEB, B 216, Nr. 232, 234, 248, 250, 252, 254, 258.

⁹⁸ AAEB, B 216, 26. 3. o. J. (18. Jh.), Nr. 165.

⁹⁹ Vgl. Richarz (wie Anm. 65), S. 55. Diese Regelung ist insofern unüblich, als das Paar meist bei den Eltern der Braut einzog.

Die zahlreichen Bücher im Besitz von Lehmann Schwob zeugen von der Verankerung der Schriftlichkeit und religiösen Gelehrsamkeit bei den Landjuden. Die Ausübung der Religion, das Beten und religiöse Lernen, also die Beschäftigung mit den heiligen Schriften und religionsgesetzlichen Vorschriften, setzte voraus, dass jüdische Kinder lesen lernten. Vgl. Falk Wiesemann et al., Genisa – Verborgenes Erbe der deutschen Landjuden, München 1994, sowie unten, S. 32f.

In den Quellen finden sich immer wieder Belege für die Armut eines Teils der jüdischen Familien. 101 1720 meldete der Vogt nach Solothurn, er könne das Schirmgeld nicht von allen Familien erhalten. Der Rat forderte darauf, dass die «gesambte Judenschaft» das Schirmgeld aufzubringen habe, sonst würden die Bedürftigen ausser Landes verjagt. 102 Menschlicher zeigte er sich 1727, als er Salomon Bloch, Lasers Sohn, die Hälfte des Schirmgelds erliess. Bloch hatte um Nachlass gebeten, weil er wegen seines hohen Alters mit der Handelsschaft nicht mehr viel verdienen könne. 103 Dieser Beleg zeigt, ähnlich wie jener des Brautpaares Sara und Salomon Bloch, dass die soziale Lage nicht statisch ist, sondern von demographischen Faktoren wie Alter und Haushaltsgrösse abhängt und sich unter Umständen im Laufe eines Lebens verändern kann.

Auch die jüdische Gemeinde war keine Gemeinschaft von Gleichberechtigten. Unterschiede bestanden sowohl punkto Einkommen und Vermögen als auch in rechtlicher Hinsicht. Das Gesinde¹⁰⁴ verfügte nicht selbständig, sondern nur in Abhängigkeit von seinem Hausherrn über obrigkeitlichen Schutz. Bezifferbar sind die sozioökonomischen Ungleichheiten nicht; wir wissen nicht, wie gross die Kluft zwischen arm und reich war, und wir können nur vermuten, dass die Zahl der Ärmeren grösser war als jene der Wohlhabenderen. Im Vergleich mit der Dornacher Bevölkerung gehe ich, wie bereits gesagt, davon aus, dass sich eine wohlhabende jüdische Familie nicht mit der Dornacher Oberschicht messen konnte – eine Oberschicht, die ihr Vermögen in Grundbesitz und Gewerbebetrieben anlegen konnte.

Aus der Tatsache, dass die jüdische Gemeinde während rund achtzig Jahren geduldet wurde, lässt sich jedoch auch schliessen, dass sie eine Funktion ausübte, die der Obrigkeit und auch dem Dorf einen Nutzen brachte. Die Mehrzahl der jüdischen Familien fand wohl ein Auskommen und war überdies in der Lage, die Abgaben¹⁰⁵ zu bezah-

¹⁰¹ DoR, 1680, S. 519: «Item thuet sambtlicher Juden zu dorneckhdorf so sambtlich gar arm und schirr alle hinweggezogen dis jahr schürmgelt 31 lb. 10 ß.» Vgl. auch DoR, 1677–1687. 1736 beschwerte sich die Gemeinde Dornach gegen die «allhiessige fast täglich sich vermehrende sehr arme Judenschaft», vgl. unten, S. 35–38.

¹⁰² RM, 20. 11. 1720, S. 1160.

¹⁰³ DoS 40, 10. 10. 1727, S. 116. RM, 15. 10. 1727, S. 918.

¹⁰⁴ Concepten, Bd. 74, 10. 4. 1646, S. 23a. DoS 28, 28. 6. 1697, S. 24.

In Solothurn hatten die Juden neben dem Schirmgeld verschiedene Zölle zu entrichten. Bereits erwähnt wurde der Pfundzoll, der von fremden Händlern entrichtet werden musste. Am Zoll in Dornachbrugg bezahlten die Juden, wenn sie zu Fuss unterwegs waren, einen Rappen (ein nicht-jüdischer fremder Fussgänger einen Helbling), zu Pferd doppelt so viel wie jeder andere Reiter, nämlich zwei Rappen. Von Pferden, die sie auf den Markt führten oder von dort heimbrachten, hat-

len und dies nicht nur in Solothurn, sondern überall dort, wo sie bei ihren Geschäftsreisen hinkamen. Vielleicht lässt sich das Auftreten von Beschwerden der Dornacher Gemeinde gegen die Juden seit 1730¹⁰⁶ dahingehend interpretieren, dass die ökonomische Situation nicht nur für die Dornacher Bevölkerung, sondern auch für die jüdischen Familien zunehmend schwieriger wurde.

VI.

Was lässt sich über die Wohnverhältnisse der Juden in Dornach aussagen? Jäggel Schwob nutzte sicher seit 1665 eine hinter dem Schulhaus in Dornachbrugg gelegene Scheune, für die er der Obrigkeit 12 lb. Miete bezahlte. 107 Ob er dort wohnte oder lediglich Vieh unterbrachte, ist nicht ganz klar. 1674, als er das Gebäude den Kapuzinerpatres überlassen musste, ist davon die Rede, dass ihm der Wirt an der Brugg eine seiner Scheunen als «Bestallung» mietweise überlassen solle. 108 Es ist also durchaus möglich, dass Schwob mit seiner Familie nicht dort lebte. Sein Sohn, Lehmann Schwob, wohnte 1718 beim Sattler Hans Jakob Gasser in Dornach. 109 Dass jüdische Familien bei Dornachern als Mieter unterkamen, scheint häufig der Fall gewesen zu sein: 1736 beklagte sich der Pfarrer, wie schwer es ihm falle, Häuser zu betreten, in denen neben Christen Juden lebten. 110 Ob die jüdischen Familien nahe beieinander oder im Dorf verstreut wohnten, lässt sich nicht erschliessen.

Leubel Bloch versuchte zweimal, 1722 und 1730, in Dornach ein Haus zu kaufen. In beiden Fällen bewilligte die Obrigkeit zunächst den Kauf und band ihn an die Bedingung, Bloch müsse das Haus über kurz oder lang gegen Bezählung der Kaufsumme und der Reparatur-

ten sie pro Stück zwei Rappen zu entrichten, von einem Wagen Heu zwei Plapart. Für Pferde nicht-jüdischer Händler gab es, wenn sie nicht beladen waren, keinen Zolltarif. Für alle anderen Güter galten offenbar für Juden dieselben Tarife wie für andere Menschen. DoS 32, o.D. (1711), S. 69.

Die in Dornach ansässigen Juden vereinbarten mit dem Zöllner an der Brugg einen Pauschaltarif, der nach dem Vermögen auf die einzelnen Haushaltungen verteilt wurde. Als der neue Zöllner Peter Vogelsang diese Regelung nicht mehr akzeptieren wollte, wurde er von der Obrigkeit aufgefordert, sich an die Vereinbarung der Dornacher Juden mit seinem Vorgänger zu halten. RM, 16. 12. 1711, S. 1298–1300.

- 106 Vgl. unten, S. 30ff und 35ff.
- ¹⁰⁷ DoR, 1665–1673.
- ¹⁰⁸ DoS 21, 4. 2. 1674, S. 192. RM, 12. 2. 1674, S. 113.
- ¹⁰⁹ DoS 35, 3. 9. 1718, S. 241.
- 110 DoS 43, 4. 1. 1736, S. 202f.

kosten an einen Bürger oder einen Untertanen weiterverkaufen.¹¹¹ Als die Gemeinde jeweils von der Bewilligung zum Hauskauf erfuhr, appellierte sie an die Obrigkeit und konnte beide Male den Widerruf erwirken.

1722 trat die Gemeinde zusammen und beschloss einstimmig, Hans Jakob Studer des Gerichts als Ausschuss abzuordnen, um der Obrigkeit ihre Einwände vorzubringen: Sie beschwerte sich über den ihr zu hoch erscheinenden Kaufpreis von 1300 lb. Basler Währung, den Bloch Urs Ludi Boder, Meiers selig Sohn, für das Haus mit Stall, Scheune und Garten zu zahlen bereit war. Boder sei so stark verschuldet, dass eine Gant die Schulden nicht decken könne. Ausserdem war die Gemeinde nicht damit einverstanden, dass Bloch knapp die Hälfte des Kaufpreises in Naturalien, «in Wein, Früchten, Fleisch alte Ross undt Küe s.h.», bezahlt habe.¹¹²

Die Argumentation der Gemeinde, insbesondere ihr zweiter Beschwerdepunkt, ist irreführend: Die Gemeinde verschwieg, dass der Verkauf von Boders Haus einerseits dazu diente, eine seit geraumer Zeit bestehende Schuldforderung bei Bloch zu begleichen, und dass sich Bloch ausserdem bereit erklärt hatte, zwei weitere auf dem Haus lastende Forderungen zu übernehmen. Mit dem Verkauf also liess sich eine verlustreiche Gant umgehen. Dass Boders Gläubiger hätten befriedigt werden können, trug sicher nicht unwesentlich zur Bewilligung des Hauskaufs durch den Solothurner Rat bei. Bei der im dritten gemeindlichen Beschwerdepunkt angesprochenen Naturalzahlung handelt es sich vermutlich um eine Verrechnung bereits früher von Bloch an Boder gelieferter Güter.

Die Gründe für den Widerstand der Gemeinde sind vielfältig. Einerseits verlor Boder durch den Verkauf einen Teil seiner Existenzgrundlage und war möglicherweise in Zukunft auf die gemeindliche Armenfürsorge angewiesen. Dass sie den sozialen Abstieg des Meiersohns mit der Verhinderung des Verkaufs nicht hätten abwenden können, muss auch der Gemeinde klar gewesen sein. Wie sich 1730 und 1736 zeigen sollte, schob sie die Schuld für die Verschuldung Boders und weiterer Gemeindebürger jedoch den Juden in die Schuhe. 114 Andererseits wehrte sich die Gemeinde gegen einen Fremden, der als Konkurrent auf dem Liegenschaftsmarkt auftrat und nur durch sein Auftreten die Nachfrage und damit tendenziell auch die Preise erhöhte. Obwohl sich an Blochs Rechtsstellung durch den Hauskauf

¹¹¹ RM, 11. 9. 1722, S. 918f. RM, 22. 3. 1730, S. 312.

¹¹² DoS 38, 20. 9. 1722, S. 121f.

¹¹³ RM, 11. 9. 1722, S. 918f.

¹¹⁴ Vgl. unten S. 35ff.

grundsätzlich nichts geändert hätte, drückte er damit wohl aus, dass er seinem Status Dauerhaftigkeit verleihen, dass er sich in der Gemeinde «niederlassen» wollte. Blochs Wunsch musste der Gemeinde, die dem Zuzug von Fremden ohnehin ablehnend gegenüberstand¹¹⁵, wie eine Grenzüberschreitung vorkommen: Durch den Hauskauf hätte sich der Abstand zwischen dem Juden, der nur über eine Toleranzbewilligung verfügte, und den Gemeindebürgern verringert. Diese Verminderung der Distanz¹¹⁶ führte zum Konflikt: Das zeigte sich 1730 noch weit deutlicher, als Bloch ein Haus im – auch symbolischen – Zentrum des Dorfes, bei der Kirche, erwerben wollte.

Formal ging die Gemeinde 1730 gleich vor wie 1722, sie ernannte den Meier Leonz König und den Sattler Jakob Gasser als Ausschüsse. Die Argumentation ist nun aber klar von Judenfeindschaft¹¹⁷ geprägt: Das Haus, das Bloch von Hans Kuentz erworben hatte, stehe so «nach bey der Pfarkirchen, dass er in selbigem alle wort von der predig hören, auch bis auf den altar hineinsechen konne [...]. [W]an nun zu weilen widerfahren, dass die Juden allerhand spotwerckh, welches, da man es genauer untersuechte, zu hohn unserer religion treiben, gemeinglich aber in fastenszeit, wie erst kürtzlichen geschehen, worzue Jud Leibel allen anlass gebe, auch sonsten in gewonlichen processionen aussert der kirchen gantz unerenbiethig mit bedecktem haubt da stehn, anbey in haltung des sabaths solche rumor und wesens anfangen dass daraus, fahls sie so nach bey der kirchen, nit nur ein grosse argernus den christcatholischen zu besorgen, sondern auch der gottesdienst disorths verhindert werden möchte.» Durch die Lage des Hauses hätten «sie noch mehreren anlass [...] die Christen, also mitten under ihnen, desto sicherer unnd besser zu betriegen und hinder das licht zu füehren, wie dan etwelche gemeindtsgenossen könten gezehlt werden, die mit list, betrug und wuecherey von den Juden in das äusseriste verderben sindt gestürtzt worden». Ausserdem sei die Gemeinde wegen «gehörte bewohnung der Juden wegen feursgefahr höchst be-

Der im 18. Jahrhundert verstärkt auftretende Widerstand der Gemeinde gegen den Zuzug von Fremden und die Aufnahme von Neubürgern ist kein Phänomen, das auf Dornach oder den Kanton Solothurn beschränkt war, vgl. z. B. Berner (wie Anm. 9), S. 257ff.

¹¹⁶ Vgl. Jeggle (wie Anm. 92), S. 12ff. und 79ff.

¹¹⁷ Zur Unterscheidung vom modernen (im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstandenen) Antisemitismus hat sich für den vor allem religiös bestimmten Judenhass des Mittelalters und der Frühen Neuzeit der Begriff «Judenfeindschaft» durchgesetzt. Vgl. Thomas Nipperdey; Reinhard Rürup, Antisemitismus; in: Geschichtliche Grundbegriffe sowie Herbert A. Strauss, Norbert Kampe, Einleitung; in: Dies. (Hg.), Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Frankfurt am Main 1985, S. 9–28.

sorglich, als welche über die maasen unbehuetsam mit dem feur umbgehn, also zwar, dass sie ohnlängst [...] da ein feursbrunst in eines Juden haus aus sorglosigkeit entstanden, das halbe Dorf Dorneckh im rauch gehn Himel geschickht, wan nit zu allem glückh gleich anfangs die flamen wären gedemt worden». Auch diesmal beschwerte sich die Gemeinde darüber, dass Bloch 800 lb. für das Haus zu zahlen bereit war, das nach Aussage der Gemeindeausschüsse keine 500 lb. wert sei. Für die Dornacher sei es dadurch unmöglich, ihr Zugrecht, das den Untertanen zustehende Vorkaufsrecht, geltend zu machen. 118

Die Gemeinde nahm den Hauskauf zum Anlass, Beschwerden gegen die Dornacher Juden zu äussern. An dieser Stelle zeigt sich zum ersten Mal, dass das Zusammenleben von Juden und Christen in Dornach konfliktträchtig war.

Der religiöse Bereich war konfliktgefährdet, weil die Vorstellungen der beiden Kulturen unvereinbar waren: Während die Christen durch das Entblössen des Hauptes Gott Ehrfurcht erwiesen, geschah es bei den Juden durch das Bedecken desselben. Hauffallend ist jedoch, dass sich die Dornacher nicht über den jüdischen Glauben beschwerten, sondern behaupteten, in Notwehr – gegen eine vermeintliche Abscheu der Juden gegen das Christentum («spotwerckh, [...] zu hohn unserer religion») – zu handeln. Dass sie sich durch die Juden bedroht fühlten, zeigt sich auch in der Bewertung der Feuersbrunst: Der Ausbruch des Feuers wurde nicht als Unfall dargestellt, sondern der Sorglosigkeit der Juden im Umgang mit dem Feuer angelastet.

Der Vorwurf, dass sich die Juden mit Wucher und Betrug bereichert hätten, ist wohl eines der verbreitetsten und langlebigsten judenfeindlichen Stereotype. Auch in diesem Fall lässt sich zeigen, dass «Wucher» kein definierter Begriff, sondern eine gegen Juden gerichtete Metapher war, die für ganz unterschiedliche Geschäfte (spekulative Tausch-, Geld- und Warengeschäfte, jede Art von Kreditgeschäften, überteuerte Preise genauso wie Schleuderpreise)¹²¹ stehen konnte. Blochs «List» oder sein «Betrug» bestand im konkreten Fall darin, dass er mehr für das Haus zu zahlen bereit war, als es – nach Ansicht der Dornacher Ausschüsse – wert sei. Dass auch die Dornacher Juden

¹¹⁸ DoS 41, 22. 4. 1730, S. 39f.

Vgl. Graus (wie Anm. 2), S. 275ff. Vgl. auch oben, S. 13: Um Konflikte zu vermeiden, wurde die Religionsausübung ausschliesslich im privaten Bereich geduldet. Im Reich wurde das Verhalten der Juden im religiösen Bereich in den Schutzbriefen geregelt, vgl. Bernhard Purin, Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744, Bregenz 1991, S. 47f.

¹²⁰ Vgl. Jeggle (wie Anm. 92), S. 20.

¹²¹ Vgl. Schmidt (wie Anm. 78), bes. S. 238.

unter anderem von Kreditgeschäften lebten, wurde bereits gesagt; wenn überhaupt ein Zins¹²² verabredet wurde, lag er bei den obrigkeitlich fixierten fünf Prozent¹²³. Da die Juden kein Monopol innehatten, konnten sie ihren Kunden keine schlechteren Bedingungen diktieren als andere Gläubiger.

Erstaunlich ist das Verhalten des solothurnischen Rates, der zweimal bereit war, Vorschriften zu missachten und einem Domizilianten einen Hauskauf zu gestatten. Der Eintrag des Verbotes ins Mandatenbuch, den der Rat 1730 anordnete, stellte keine Neuerung dar, sondern lediglich die Wiederholung eines seit 1699 gültigen Grundsatzes. Dass die Obrigkeit zunächst ihre Zustimmung zu diesem Geschäft gab, deutet darauf hin, dass sie ein Interesse an der Anwesenheit der Juden in Dornach hatte. Der Widerruf der Bewilligung lässt sich als Entgegenkommen an die eigenen Untertanen interpretieren, um Konflikte möglichst zu verhindern.

VII.

Über das religiöse Leben und die innere Organisation der jüdischen Gemeinde lässt sich aus den Quellen nur weniges schliessen. Die Abhaltung eines Gottesdienstes, für den die Anwesenheit von mindestens zehn erwachsenen (über 13jährigen) Männern erforderlich war, war am Anfang wahrscheinlich nur dann möglich, wenn Männer aus benachbarten jüdischen Gemeinden in Dornach anwesend waren. Vielleicht begab sich Jäggel Schwob mit seiner Familie zum Sabbatoder Festtagsgottesdienst ins Fürstbistum Basel oder ins Elsass. Im späten 17. Jahrhundert war die Dornacher Gemeinde wohl gross genug, um eine Synagogengemeinde bilden zu können, einen eigenen Rabbiner hatte sie jedoch nie. 1714 baten die Dornacher Juden deshalb darum, einen Rabbiner aus Hegenheim kommen lassen zu dürfen. Das Laubhüttenfest stehe vor der Türe und einige Frauen seien schwanger, sollten Söhne geboren werden, bräuchten sie den Rabbiner für die Beschneidung. 125 Zur Infrastruktur einer jüdischen Gemeinde gehören neben der Synagoge eine Schule, ein Ritualbad (Mikwa) und ein Friedhof. Als Synagoge diente wahrscheinlich ein als

¹²² Ratenzahlungen z. B. wurden zinslos vereinbart. APDo, 30. 8. 1678, S. 189. APDo, 29. 5. 1682, S. 434.

¹²³ APDo, Weihnachten 1700, S. 862.

¹²⁴ RM, 24. 4. 1730, S. 413f. Vgl. oben, S. 19.

¹²⁵ DS 83, 27. 8. 1714, S. 260.

Betstube eingerichteter Raum in einem von Juden bewohnten Haus. ¹²⁶ Vielleicht wurde dort für die jüdischen Kinder auch Schule gehalten. Wo sich die von den Dornacher Jüdinnen besuchte Mikwa befand, wissen wir nicht. Ihre Toten bestatteten sie zunächst auf dem jüdischen Friedhof in Zwingen ¹²⁷, nach 1673 auf jenem in Hegenheim. ¹²⁸ Der Zwingener Friedhof war während rund hundert Jahren der einzige jüdische Friedhof in der Gegend. Dass sich auch die Dornacher Juden am neuen Hegenheimer Friedhof beteiligten, wissen wir, weil Baruch Dornach 1679 das Recht erwarb, in Hegenheim bestattet zu werden. ¹²⁹ Dass die Versorgung mit rituellem Fleisch gewährleistet war, wurde bereits gesagt. Wer der Metzger war, wird in den Ouellen nicht erwähnt.

In den Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation genossen die Juden eine gewisse Autonomie der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Getragen wurden diese Aufgaben durch die Landjudenschaften, die sich im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert in den meisten Territorien des Reichs gebildet hatten. Der Zusammenschluss in einer Landjudenschaft diente auch dazu, die Vereinzelung der Menschen in den jüdischen Landsiedlungen zu überwinden. Bei innerjüdischen Streitsachen war, zumindest erstinstanzlich, das Rabbinatsgericht zuständig. Die obrigkeitliche Kontrolle jüdischer Streitfälle

Von einer Synagoge ist in den Quellen vor der kontinuierlichen Ansiedung zweimal die Rede: 1637 und 1639 beklagte sich der Rat darüber, dass die Juden ihre Religion zum grossen Ärgernis öffentlich ausübten und forderte den Vogt von Dorneck auf, die Synagoge abzuschaffen. (RM, 27. 5. 1637, S. 199. RM, 9. 11. 1639, S. 667f.) Die Belege zeigen, dass unter einer Synagoge eher die Abhaltung eines Gottesdienstes als ein Gebäude zu verstehen ist.

Vgl. Achilles Nordmann, Über den Judenfriedhof in Zwingen und Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 6, 1907, S. 120–151.

¹²⁸ Vgl. Achilles Nordmann, Der israelitische Friedhof in Hegenheim in geschichtlicher Darstellung, Basel 1910.

¹²⁹ Ebd., S. 61.

Der Familiennamen «Dornach» wird auch im bereits erwähnten einzigen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft entstandenen Dokument (vgl. Anm. 86) verwendet: Lehmann Schwob heisst dort L. «Dornach». Zur Genealogie der Dornacher Familien: Neben Schwob ist ein zweiter Familienname, Bloch, belegt. Ob alle Bloch miteinander verwandt sind, ist nicht ganz klar, möglicherweise handelt es sich um zwei oder drei Familien. Leubel Bloch und Lehmann Schwob (Sohn des Jäggel) sind Schwäger. Im 17. Jahrhundert werden teilweise nur die Vornamen genannt, z. B. in der Aufzählung der in Dornach lebenden «Ussländischen» von 1689: «Lazarus der Jud, Lehemann, Baruch, Jägli, Samuel». (DoS 26, S. 53). Nur ein kleiner Teil der in Dornach lebenden Juden ist in den Quellen fassbar. Jüdinnen werden nur zweimal genannt, vgl. oben, S. 20 und 25f.

wurde gewährleistet, indem im Appellationsfall der Landesherr angerufen werden musste. 130

Dass die Juden in Dornach ähnliche Rechte wahrnahmen, ist durchaus möglich. Auffallend ist nämlich, dass sich in den solothurnischen Quellen nur einmal ein innerjüdischer Konflikt fassen lässt. Das könnte darauf hindeuten, dass sie ihre Streitigkeiten normalerweise vor einer anderen Instanz, einer innergemeindlichen oder einer übergemeindlichen wie einem Rabbinatsgericht, austrugen. Fassbar wird die Anrufung des Rabbiners als Richter 1719 in einer Beschwerde sämtlicher Dornacher Juden gegen Lehmann Schwob, der «ohne ihr Vorwisen undt begrüessung bey Euwer Gnaden umb die Erlaubnus angehalten, das hinfüran Wegen zu fallendten Streittbahrkeiten Zwüschen den Juden sie Sich vor den Rapiner Stellen, undt Ihre habendte Streitten [...] Erörtheren» sollten. Den Gang zum Rabbiner¹³¹ lehnten sie aufgrund der grossen Kosten ab und baten um obrigkeitlichen Schutz.¹³²

Was der konkrete Anlass für Schwobs Begehren war, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Der Hintergrund lässt sich jedoch mit Hilfe anderer Ouellen rekonstruieren. Lehmann Schwob befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Monaten in arger Bedrängnis: Er war durch Geschäfte mit dem Bankier La Chapelle¹³³ in Schulden unbekannter Höhe geraten, deren Bezahlung der Rat durch seine Arretierung im Schloss Dorneck verlangte. 134 Von den anderen Dornacher Juden forderte der Rat, dass sie für Schwobs Schuld Bürgschaft leisteten, was diese ablehnten. 135 Dass sich daraus Konflikte zwischen Schwob und seinen Mitbürgern ergeben haben könnten, lässt sich leicht vorstellen. Nicht ganz klar ist, ob Bloch beim Rat die Einführung einer bisher nicht geübten Praxis erwirken konnte oder ob seine Bitte um Bewilligung vor allem dadurch begründet ist, dass seine Bewegungsfreiheit zu diesem Zeitpunkt stark eingeschränkt war; er war zur Regelung seiner Angelegenheiten aus dem Arrest entlassen worden. Schwob mag in seiner Situation alles Interesse daran gehabt haben, Streitigkeiten nicht vor einem solothurnischen Gericht austra-

¹³⁰ Zu den Landjudenschaften und der zunehmenden Einschränkung ihrer Tätigkeit durch die absolutistischen Staaten, vgl. Battenberg (wie Anm. 1), S. 242–245 sowie die dort zitierten Arbeiten von Daniel J. Cohen.

¹³¹ Der Rat hatte den Juden in Dornach erlaubt, «den Rabiner zu Colmar [zu] nehmen». RM, 7. 9. 1718, S. 749f.

¹³² DoS 36, 16. 3. 1719, S. 201.

¹³³ Zum Bankrott La Chapelles und den Auswirkungen auf die Politik in der Hauptstadt, vgl. Amiet/Sigrist (wie Anm. 38), S. 417 und S. 588ff.

¹³⁴ DoS 35, 8. 7. 1718, S. 229.

¹³⁵ DoS 35 21. 8. 1718, S. 234.

gen zu müssen. Seine Mitbürger erwarteten in diesem Fall offenbar, von der solothurnischen Obrigkeit eher in ihren Interessen geschützt zu werden.

VIII.

1736 wurden die Jüdinnen und Juden aus Dornach vertrieben. Anlass für den Entscheid des Rates waren von der Gemeinde Dornach vorgebrachte Beschwerden gegen die «allhiessige fast täglich sich vermehrende sehr arme Judenschaft»: «1mo denen Juden alles nöthig habende brönholtz theyls aus E. G. hochwald theyls aber aus dem gemeind Wald heimblich zugefüehrt, und zugetragen wird, zudeme bereden Sie öfters Eint- unnd andere mittellose gemeindgenossen das Sie Ihnen den Juden die von der Gemeind Ihnen gegebene Holtzgaaben umb Einen sehr geringen Preis verkaufen, wordurch dan dise Leuth Veranlasset werden, in der noth bald in E.G. bald in der Gemeind Wäldern Holtzfräfel zu begehen. 2do Seye kein Trauben an den Räben, kein Obs an den bäumen, kein Ruob uf der Erden so sicher, dass nicht darvon von disen so schädlich Jüdischen gesindel selbsten, theyls aber von anderen armen von d[en] Juden umb Etwan Einen kleinen lohn bestelten leuth nächtlicher Weyl geraubet wird, wie dan solches genuegsamb daraus Erhället weillen man zu Herbst Zeiten auch nur in der geringsten Jüdischen Haushaltung mehr trauben, und obs als in Einem der wohlhäbigsten Baurenhäuser finden thuet. 3tio Ist, leyder, nur allzu bekant, was gestalten die Juden schon verschidene wohlbemittlete, unnd sonst der Arbeith Ergeben gewesene gemeindsgenoss durch ihre gefährliche Einzüg unnd betrogene Ausleihung in gelt, wein, fleisch, und anderen sachen in den muessigang, unnd von demselben nachhin in die äusserste Armueth gestürtzet, als zum Exempel da seven Urs Ludi Boder, Hans Kuontz, Johannes Zeltner, Georg Gasser, Frantz König, Burckhart und Jacob Kuontz gebrüdern, der Ein Jeder 3 bis 4000 lb. Basler an ledigen Mitteln besessen, nun aber sind dise alle verganthete, ausgehausete leuth, unnd gehn würckhlich theyls sambt weib und kind dem allmosen nach, unnd was an Erst Erzelten leuth verlüestig worden, und andere für Sie bürgschaftshalber bezahlen müessen, Erstreckhet sich über 4000 lb. Basler, zudeme stehen noch Einiche mit den Juden läufende gemeindtsgenossen augenscheinlicher gefahr, auch in kurtzem den bettelstab in die hand zunemmen. 4to bringet H. PfarH. daselbsten klagend an, wie ohnverschambt, unnd zu gäntzlichher Verachtung Unnserer allein seeligmachenden Religion die Juden sich mehrmahlen Erfrechen, ohngeacht alles Ermahnen an Son- und Feyrtägen under währendem Gottesdienst zu handlen, mitthin bald frucht, bald krüsch zuzuführen für das Einte, anderens falle Ihm sehr beschwärt, mit dem Hochwürdigsten Gueth in Ein Haus, allwo Ebenmässig auch Eine Jüdische Haushaltung wohnet, umb zu Versechen hinzugehn. 5to Ergehet allhier Ein allgemeines gerücht, dass der in dassiger Nachbahrschaft crassierende leidige s. h. viehpresten von Einichen von denen Juden Verkauften c. v. Vieh harkome. 6to Kan E. G. Ich versichern, dass das E. G. gehörige Schirmbgelt, welches Ich mit harter mühe herauspressen muess gegen den verursachenden landtsschaden für nichts zu achten.» ¹³⁶

Der Rat ordnete aus «Landvätterlicher Vorsorg» die Vertreibung der Juden bis zum 1. Mai an. 137 Sie versuchten, sich gegen den Entscheid zu wehren und baten, die Obrigkeit möge sie nicht vertreiben, sondern warten, bis die neun verbliebenen Familien ausgestorben seien. Sie wollten sich nicht mehr vermehren und seien bereit, ihre Kinder in die Fremde zu schicken. Die Obrigkeit trat auf diese Bitte nicht ein, verlängerte die Frist jedoch zunächst bis Michaelis (29. September)¹³⁸, zwei Monate später setzte sie sie auf den 1. August fest.¹³⁹ Eine letzte Nachricht findet sich in der Rechnung des Vogts von Dorneck: «Die Juden zu Dorneckh, welche theyls im Aprill, theyls aber im Julio von hier verreist, haben pro Rata der Zeit an Schirmgelt bezalt 60 lb. 15 β.»¹⁴⁰ Vermutlich versuchten die Dornacher Familien, im Elsass, wo sie über verwandtschaftliche Beziehungen verfügten, oder in Süddeutschland einen neuen Schutzherrn zu finden. Hirz Bloch, über den aus Solothurner Quellen nichts Näheres zu erfahren ist, fand am 31. März 1736 in der zur Herrschaft des Markgrafen von Baden gehörenden Gemeinde Kirchen Aufnahme.¹⁴¹

Die Beschwerden der Gemeinde zielten darauf ab, der Obrigkeit die von den Juden ausgehende Gefahr für die soziale Ordnung vor Augen zu führen: Die Rede ist von einer wachsenden Zahl armer Juden, von Holz- und Feldfrevel, vom Verstoss gegen das Gebot der Sonntagsheiligung, von der vermeintlichen Schuld der Juden an der Verarmung einer Reihe von Gemeindebürgern und an der Ausbreitung von Viehseuchen. Der Vogt von Dorneck brachte die Vorwürfe auf den Punkt: Der Ertrag, den die Juden abwarfen, decke den verursachten «landtsschaden» nicht.

¹³⁶ DoS 43, 4. 1. 1736, S. 202f.

¹³⁷ RM, 9. 1. 1736, S. 4f.

¹³⁸ RM, 10. 2. 1736, S. 178.

¹³⁹ RM, 20. 4. 1736, S. 397f.

¹⁴⁰ DoR, 1735, S. 771.

¹⁴¹ Axel Huettner, Die jüdische Gemeinde von Kirchen (Efringen-Kirchen, Kreis Lörrach) 1736–1940, o. O., 1978, S. 29f.

Verschwiegen wurde, warum die Juden das Holz bei Dornacher Bürgern zukauften. Da sie keine Beteiligung am gemeinen Nutzen erwerben konnten¹⁴², blieb ihnen nichts anders übrig, als auf diesem Weg zu Brennholz zu kommen. Manch einem Bürger bot der Verkauf seines Gabenholzes die willkommene Gelegenheit, ein Bargeldeinkommen zu erzielen, obwohl er nun selbst zusehen musste, woher er Holz beschaffen konnte. Dass es dabei auch zu Holzfrevel kam, ist durchaus möglich. 143 Die Tatsache, dass Juden, ohne selbst Landwirtschaft zu betreiben, Trauben, Obst und Heu einlagerten, trug ihnen den Vorwurf ein, sie hätten gestohlen oder andere zum Stehlen angeleitet. Kein Wort davon, dass sie die Produkte gekauft oder als Entschädigung für Handelswaren, als Zins für eine geliehene Summe erhalten haben könnten. Die Argumentation der drei ersten Beschwerdepunkte machte die Juden für die Handlungen anderer (nichtjüdischer) Menschen verantwortlich: Sie trieben sie zum Holzfrevel. Diebstahl, Müssiggang und zur Verschuldung. In der Beschwerde des Pfarrers wurde wiederum die vermeintliche Verachtung der Juden für die katholische Religion aufgegriffen. Unausgesprochen bleibt, warum es ihm schwer fiel, mit dem hochwürdigsten Gut, der Hostie, ein Haus zu betreten, in dem auch Juden wohnten. Dass das von Juden verkaufte Vieh an einer Seuche erkrankte, wurde – ähnlich wie im Fall des in einem von Juden bewohnten Haus ausgebrochenen Feuers¹⁴⁴ – nicht als Unglücksfall dargestellt, sondern die Juden wurden zur Ursache erklärt.

IX.

Betrachtet man die ganzen rund achtzig Jahre, in denen Juden in Dornach gelebt haben, fällt auf, dass sie zwar immer wieder in Konflikte vor allem wirtschaftlicher Natur verwickelt waren, dass judenfeindliche Äusserungen aber erst um 1730 aktenkundig wurden. Streit entstand zum Beispiel dann, wenn sich die Privilegien zweier Gruppen – hier des Inhabers des Metzgbankrechts, dessen Ehafte ihn innerhalb eines gewissen Bereichs vor Konkurrenz schützen sollte, und des jüdi-

¹⁴² Vgl. oben, S. 19f.

¹⁴³ André Schluchter hat für das Gösgeramt aufgezeigt, dass Holzfrevel oft als Kollektivvergehen der Gemeinde verübt wurde. Holzfrevel entwickelte sich jedoch zunehmend zu einem Krisendelikt. Die Unterschichten waren praktisch auf gefreveltes Holz angewiesen. Zur Bedeutung des Holzes als Rohstoff und Energieträger sowie zur Verbreitung des Holzfrevels, vgl. Schluchter (wie Anm. 41), S. 303–333.

¹⁴⁴ Vgl. oben, S. 30f.

schen Metzgers¹⁴⁵ – überschnitten. Derartige Auseinandersetzungen um Privilegien waren weit verbreitet¹⁴⁶, dass einer der Kontrahenten Jude war, spielte nur eine untergeordnete Rolle.

Möglich ist, dass antijüdische Vorurteile bei Klagen gegen Juden zwar nicht explizit geäussert wurden, implizit jedoch wohl vorhanden waren. Ein Fall, der sich in diese Richtung interpretieren lässt, ist die Klage des Thomas Häner von Dornach, der Jäggel Schwob beim Landvogt anklagte, seine Frau «nothzwingen [zu] wollen». 147 Da sich bereits bei der ersten Befragung ergab, dass Häner die Geschichte von seiner Schwester und deren Mann vernommen hatte, wollte der Vogt gar keine Untersuchung durchführen, wurde von der Obrigkeit jedoch dazu aufgefordert. 148 Häner konnte innerhalb der angesetzten Frist von sechs Wochen und drei Tagen keinerlei Beweise für die Behauptung vorlegen. Die Obrigkeit strafte ihn wegen seiner Vermessenheit ab und stellte die Ehre des Jäggel Schwob wieder her. 149 Häner nahm bei seiner Klage möglicherweise unausgesprochen auf einen judenfeindlichen Topos, die angeblichen sexuellen Übergriffe jüdischer Männer auf christliche Frauen, Bezug – ein Topos, der sich bis ins 20. Jahrhundert verfolgen lässt.

Was um 1730 dazu führte, dass sich die Judenfeindschaft, die wohl auch vorher schon vorhanden war, in Beschwerden zu manifestieren begann, die 1736 zur Zerstörung der Landjudengemeinde führten, lässt sich nur vermuten. Konkrete Gründe lassen sich in den Quellen nicht ausmachen. Vergleicht man die Beschwerden von 1730 und 1736, fällt auf, dass 1736 die religiösen Klagepunkte gegenüber dem im weitesten Sinn wirtschaftlichen in den Hintergrund treten. Inwiefern sich aus diesem Befund ableiten lässt, dass sich die ökonomische Situation vielleicht sowohl der Dornacher als auch der jüdischen Familien tatsächlich verschlechtert hat, ist nur schwer abschätzbar.

Während rund achtzig Jahren hatten jüdische Familien in Dornach, zum Teil unter demselben Dach mit christlichen Familien, gelebt und wirtschaftliche Kontakte gepflegt, doch nun zeigte sich, dass die beiden Gemeinschaften unverbunden nebeneinander standen. Was die Vertreibung für die Dornacher Jüdinnen und Juden bedeutet hat, lässt

¹⁴⁵ Vgl. oben, S. 24f.

¹⁴⁶ Vgl. die jahrelangen Streitigkeiten der Müller in Büren und Umgebung, Fridrich (wie Anm. 57), S. 75–77.

¹⁴⁷ DoS 17, 4. 3. 1661, S. 95.

¹⁴⁸ RM, 7. 3. 1661, S. 117.

¹⁴⁹ DoS 17, 25. 5. 1661, S. 225. RM, 30. 5. 1661, S. 237f.

sich kaum ermessen: Dass sie bereit waren, sich nicht mehr zu vermehren und ihre Kinder in die Fremde zu schicken, macht die Tragweite vielleicht erahnbar.

Summary

In early modern times there were no longer any Jews living as an urban population group: After their expulsion from the towns, rural jewry was the predominant mode of existence. To date, Swiss historiographers have been of the opinion that, after having been expelled in the late Middle Ages from the territories of the confederate states («Orte»), Jews in Switzerland had henceforth only lived in the domain of the common lordships («Gemeinen Herrschaften»). But a Jewish rural community formed at about the same time as in Endingen and Lengnau also in Dornach, that is to say on the territory of the sovereign confederate state of Solothurn.

Individual Jews can be traced back to the late 16th century in the bailiwick of Dorneck. There is also evidence of Jews in Dorneck who had fled the Thirty Years' War and found refuge in Dornach. The rural Jewish community in Dornach existed continuously from 1657, when Jäggel Schwob, with his father and his son were granted the protection of the state of Solothurn, until 1736.

A study of the documents of the bailiff of Dorneck, particularly his letters to the authorities in Solothurn, has provided evidence relative to the size of the community, the legal status of the Jews, their economic and social position, their housing conditions as well as with regard to the religious life and the internal organization of the Jewish community. Until the early 18th century Christians and Jews seem to have lived side-by-side without noteworthy conflicts. The complaints later entered by the commune of Dornach bear the stamp of antijewish argumentation. In 1736 these complaints led to the expulsion of the nine Jewish families. They presumably attempted to find a new livelihood in Alsace or southern Germany.

Translation: Elizabeth Fridrich

Abkürzungsverzeichnis

d.	Pfenning	c. v.	cum venia: mit Verlaub
fl.	Gulden	E.G.	Euer Gnaden
lb.	Pfund	H.	Herr
ß	Schilling	s.h.	salvo honore: mit Verlaub

AAEB Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy

APDo Aktenprotokolle Dorneck DoR Rechnungen des Vogtes von Dorneck

DoS Dorneck Schreiben

JsolG Jahrbuch für solothurnische Geschichte

RM Ratsmanual

StABL Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Liestal